

Vereinbarung

nach § 72a Absatz 4 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
gem. § 30a Bundeszentralregister (BZRG) für

neben- oder ehrenamtlich Tätige im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

zwischen

und

dem Jugendamt des Kreises Minden-Lübbecke
als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Präambel:

Die Kinder- und Jugendhilfe ist ohne ehrenamtliches Engagement nicht denkbar. Da das zivilgesellschaftliche Engagement ein hohes Gut bildet, das es bestmöglich zu wahren gilt, sollen neben- und ehrenamtlich Tätige in der Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes unterstützt und geschützt werden.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist gegeben, wenn die Tätigkeit in einem Gesetz ausdrücklich als ehrenamtliche Tätigkeit bezeichnet wird oder eine Person freiwillig und gemeinwohlorientiert handelt und dabei in bestimmte gemeinnützige oder vergleichbare Strukturen eingebunden ist und unentgeltlich tätig wird. Die Zahlung einer pauschalen oder nach Zeitabschnitten aufgeteilten Aufwandsentschädigung schließt die Einordnung einer Tätigkeit als ehrenamtlich selbst dann nicht aus, wenn die Aufwandsentschädigung erheblich ist. Entscheidend ist, dass die Tätigkeit nicht im Sinne einer Erwerbstätigkeit ausgeübt und entlohnt wird.

Aus der Neuregelung des § 72a SGB VIII durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) ergibt sich für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe seit dem 01.01.2012 als ein Baustein für die Sicherstellung des Kinderschutzes die Notwendigkeit, festzulegen, welche neben- und ehrenamtlichen Kräfte ihre Tätigkeit aufgrund des Vorliegens eines sog. „qualifizierten Kontaktes“ nur nach Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis aufnehmen dürfen.

Ebenso ist durch das BKSchG gesetzlich normiert, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen treffen soll, die sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtliche Person Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat, die wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist.

Mit dieser Vereinbarung treffen alle vier Jugendämter im Kreis Minden-Lübbecke mit den Trägern der freien Jugendhilfe eine einheitliche Regelung, die vorgibt, für welche Tätigkeiten die Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich ist. Die landesweiten Empfehlungen zu dem § 72a SGB VIII wurden für diese Vereinbarung entsprechend berücksichtigt.

§ 1 Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG

(1) Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich zur Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse ihrer neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei folgenden Einsätzen in der Kinder- und Jugendarbeit:

- Maßnahmen mit Übernachtungen
- regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen
- mehrtägige Maßnahmen ohne Übernachtung
- Maßnahmen, bei denen Personen regelmäßig oder längere Zeit mit einzelnen Kindern und/oder Jugendlichen oder Kleingruppen zusammen sind
- Einsätze, bei denen neben- oder ehrenamtlich Tätige Einblicke in die körperliche Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen bekommen (beim Duschen, Hilfe beim Windelnwechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden etc.)

Zudem muss von den Trägern der freien Jugendhilfe Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis vorgenommen werden, sobald die neben- oder ehrenamtlich Tätigen bei einer Maßnahme eine Leitungsfunktion übernehmen.

(2) Der Träger der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) muss sich von seinen Neben- oder ehrenamtlich Tätigen, die Angebote im Rahmen der OGS durchführen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen.

(3) Ehrenamtliche, die über Vereine im Sinne des § 54 SGB VIII als Vormund/Pfleger für Kinder oder Jugendliche tätig sind, benötigen für die Ausübung ihrer Vormundschaft in jedem Fall ein erweitertes Führungszeugnis. Die Vereine im Sinne des § 54 SGB VIII sind verpflichtet, die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses entsprechend sicherzustellen.

(4) Darüber hinaus verpflichtet sich der Träger der freien Jugendhilfe zu prüfen, ob weitere Einsätze der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bedürfen. Bei der Entscheidungsfindung kann die Anlage dieser Vereinbarung genutzt werden. Im Zweifelsfall wird die Einsichtnahme empfohlen.

§ 2 Ausnahmeregelungen

Von der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann abgesehen werden, wenn

1. es sich um eine spontane ehrenamtliche Tätigkeit handelt.
2. Neben- und Ehrenamtliche nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und ihren ständigen Wohnsitz nicht in Deutschland haben. Diese können kein deutsches Führungszeugnis vorlegen. Der Träger der freien Jugendhilfe muss sich von diesen neben- und ehrenamtlich Tätigen schriftlich in einer Verpflichtungserklärung bestätigen lassen, dass keine Verurteilung nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII vorliegt.
3. Neben- und Ehrenamtliche keinerlei Kontakt zu Kindern und Jugendlichen innerhalb der Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit haben.

Wenn die Situation eine über die angeführten Punkte hinausgehende Ausnahmeregelung erfordert (z.B. kurzfristiger Ersatz für einen Betreuer etc.) muss der Träger der freien Jugendhilfe sich von diesen neben- und ehrenamtlich Tätigen schriftlich in einer Verpflichtungserklärung bestätigen lassen, dass keine Einträge gemäß § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII im Führungszeugnis vorhanden sind und dass das erweiterte Führungszeugnis nach Beendigung der Maßnahme umgehend nachgereicht wird.

§ 3 Organisation und Verfahren

(1) Erweiterte Führungszeugnisse verbleiben bei dem Neben- oder Ehrenamtlichen als Antragsteller und werden beim jeweiligen Träger der freien Jugendhilfe vorgezeigt. Die Vorlage des Führungszeugnisses ist entsprechend zu dokumentieren. Nur Einträge wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII sind relevant. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a Absatz 4 SGB VIII wahrgenommen wird. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Träger zu löschen.

(2) Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der erstmaligen Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren muss der Träger der freien Jugendhilfe ein aktuelles Führungszeugnis anfordern.

(3) Die zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beraten bei Fragen und Anliegen zum Thema des erweiterten Führungszeugnisses und des Kinder- und Jugendschutzes.

§ 4 Kosten

Ehrenamtlich Tätige sind derzeit von der Gebühr für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses befreit. Hierfür muss bei der örtlichen Meldebehörde ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt werden. Zudem muss bei Antragstellung der Träger der freien Jugendhilfe bestätigen, dass es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt.

§ 5 Präventionskonzept

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet sich, die Träger der freien Jugendhilfe bei der Umsetzung eines Präventionskonzeptes durch Beratung zu unterstützen.

§ 6 Inkrafttreten und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Eine Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Ort, Datum

Name & Stempel des Trägers freier Jugendhilfe

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
– Jugendamt –
Im Auftrage:

Name der Leitung (rechtsverbindliche Unterschrift)

(Helmut Poggemöller)

Anlage

Bei der Entscheidungsfindung des freien Trägers, welcher Neben- und Ehrenamtliche ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen sollte, können folgende Kriterien bei der Bewertung hilfreich sein:

- *Je höher die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern oder Jugendlichen ist (Kontakt z.B. allein oder kollegial bzw. in der Gruppe),*
- *je größer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Kontakt in der Gruppe, Einzelkontakt im geschlossenen Raum),*
- *je öfter sich die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen wiederholt (einmalig oder häufig wiederkehrend),*
- *je größer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (z.B. kurzzeitig oder über Tag und Nacht),*
- *je mehr der Betreuer über besondere Entscheidungskompetenzen verfügt und somit die Wahrscheinlichkeit eines Abhängigkeitsverhältnisses zwischen den neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen und den Kindern und Jugendlichen erhöht ist,*
- *je größer die Wahrscheinlichkeit eines notwendigen/möglichen Körperkontaktes ist,*
- *je größer die Wahrscheinlichkeit ist, dass neben- oder ehrenamtlich Tätige durch den Aufgabenbereich Einblicke in die körperliche Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen bekommen (Duschen, Hilfe beim Windelnwechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden etc.),*

desto eher ist davon auszugehen, dass die neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich macht.